

**EMPFEHLUNG des NÖ Monitoringausschusses:
Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen während der Covid19-
Schutzmaßnahmen**

Ausgehend von einem Artikel in der Zeitschrift „FALTER“ vom 20. Mai 2020 befasste sich der NÖ Monitoringausschuss allgemein mit der Situation von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zur Zeit der Covid19-Maßnahmen.

Die Einhaltung von Covid19-Maßnahmen führte zu einer Reihe von Einschränkungen unserer Grundfreiheiten - Ausgangsbeschränkungen, Abstandsregeln, Mund-Nasen-Schutz-Pflichten, uvm bestimmten in den letzten Monaten unseren Alltag. Trotz Lockerungen werden uns einige dieser Einschränkungen wohl auch noch in der nächsten Zeit begleiten. Auch ist ein Wieder-Aufleben verschärfter Schutzmaßnahmen im Falle steigender Infektionszahlen möglich.

Ziel und Zweck all dieser Maßnahmen war und ist, das Corona-Virus an der Verbreitung zu hindern und die Bevölkerung vor Infektionen zu schützen.

Notwendige Schutzmaßnahmen zur Abwehr von gesundheitlichen Schäden durch Covid19-Infektionen sind bei Veröffentlichung entsprechender Informationen für viele Menschen nachvollziehbar und auch verständlich.

- Wird die Öffentlichkeit hingegen nicht (ausreichend) über die Maßnahmen selbst und deren Gründe informiert,
- werden die Maßnahmen zunehmend als „überschießend“ empfunden oder
- sind die veröffentlichten Informationen nicht für alle Menschen gleichermaßen zugänglich, hat das negative Konsequenzen:

Vertrauen und Verständnis schwinden, Vorsichtsmaßnahmen verlieren bei vielen Menschen an Bedeutung und die Grenze zwischen gerechtfertigtem Eingriff in Grund- und Menschenrechte und deren Verletzung wird zum Thema.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen formuliert Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Diese sind für Österreich rechtswirksam und innerstaatlich entsprechend umzusetzen.

Art 19 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet den Bund und die Bundesländer Maßnahmen zu treffen, um auch Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes und inklusives Leben zu ermöglichen.

Artikel 22 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet den Bund und die Bundesländer, die Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Aufenthaltsort zu achten; Menschen mit Behinderungen dürfen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie oder andere Arten der Kommunikation ausgesetzt werden.

Besondere Auswirkungen haben restriktive Kontakt- und Besuchsverbote auf kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen, die in diversen Einrichtungen leben. Vereinsamung, das Gefühl sozialer Isolation, innere Emigration, autoaggressive Reaktionen, paradoxe Reaktionen (z.B. Bespucken von Betreuungspersonen) sind die Folge.

Neben der Vermeidung weiterer Covid19-Infektionen gilt es bei der Festlegung solcher Vorsichtsregelungen auch zu berücksichtigen, dass (vor allem länger dauernde) Kontakt- und Besuchsverbote negative Auswirkungen auf die seelische, psychische und nicht zuletzt auch körperliche Verfassung von kranken Menschen und Menschen mit Behinderung haben.

Dieser Gesichtspunkt wiegt bei der Abwägung verschiedener Interessen umso schwerer, je mehr sich eine Infektionswelle abschwächt.

Im Zusammenhang mit derartig gravierenden Einschränkungen bedarf es daher gerade bei Menschen mit Behinderungen einer sorgfältig aufbereiteten und barrierefrei zugänglichen Information.

Artikel 21 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet den Bund und die Bundesländer, Informationen in barrierefreien Formaten zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit betrifft auch die veröffentlichten Informationen bezüglich der aktuellen Maßnahmen während der Corona-Krise. Diese Informationen sollen die Einschränkungen, deren voraussichtliche Dauer und auch eine verständliche Erklärung dafür beinhalten. Es ist wichtig zu erfahren, dass jemand sein Zimmer, seine Wohnung nicht verlassen soll – mindestens genauso wichtig ist auch zu erfahren, warum das in dieser Ausnahmesituation wichtig ist.

Derartige Informationen sind demnach in verständlicher und leichter Sprache abzufassen – sowohl der inhaltliche als auch der technische Zugang müssen somit barrierefrei möglich sein.

Artikel 29 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen formuliert das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Partizipation. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen aktiv und wirksam an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können.

Dieses Recht umfasst insbesondere auch Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

→ **Der NÖ Monitoringausschuss richtet gemäß § 4 Abs. 1 Zif. 1 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 folgende EMPFEHLUNG an die NÖ Landesregierung:**

Die NÖ Landesregierung möge im Falle zukünftiger Infektionswellen und der Notwendigkeit einschränkender Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mitberücksichtigen; dies gilt insbesondere für das Recht von Menschen mit Behinderungen

- o auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art 19)
- o auf Achtung ihrer Privatsphäre (Art 22)

- o auf barrierefreien Zugang zu Informationen (Art 21)
- o auf Partizipation und Teilhabe am öffentlichen Leben (Art 29)

Menschen mit Behinderungen haben ebenso wie alle anderen Menschen ein Recht auf ein selbstbestimmtes und inklusives Leben und auf Achtung ihrer Privatsphäre. Dies schließt auch das Recht auf persönlichen Umgang mit anderen Menschen ein – die Wohnung bzw. das Zimmer zu verlassen, Menschen eigener Wahl zu treffen und besucht zu werden.

- *Bei der Erarbeitung von Schutzmaßnahmen in diversen staatlichen Gremien (z.B. Krisenstäben, u.ä.) im Zusammenhang mit einer Infektionswelle sind auch Menschen mit Behinderungen bzw. VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der **Partizipation** unbedingt einzubinden.*
- ***Bei der Festschreibung von Einschränkungen** der persönlichen Freiheit (z.B. Kontakt- und Besuchsverbote in Einrichtungen) **sind** regelmäßig die damit verfolgten **Schutzzwecke mit** den damit verbundenen **Einschränkungen abzuwägen**; dabei ist das konkret erforderliche Ausmaß von Einschränkungen zu **evaluieren**.*
- ***Informationen über derartige Einschränkungen sind im ausreichenden Ausmaß sowohl inhaltlich als auch technisch barrierefrei zu gestalten.***

St. Pölten am 9.6.2020

NÖ Monitoringausschuss
Dr.ⁱⁿ R o s e n b a c h
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt